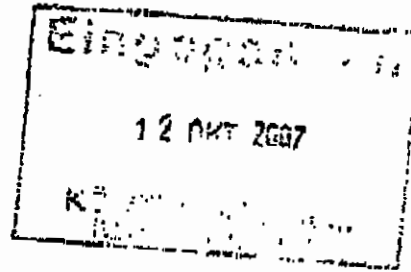


Geschäftsnummer:
8 C 56/07

Verkündet
am 05.10.2007



als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Karlsruhe

Abteilung A 8

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

GZ.: 1400/06M04 Bu

gegen

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: zu 1+2 Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Schadenersatzes

Urteil

hat das Amtsgericht ~~K...~~ Abteilung ~~...~~
durch Richterin am Amtsgericht ~~...~~
auf die mündliche Verhandlung vom 26.06.2007 für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.660,75 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.02.2007 zu bezahlen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 15 %, die Beklagten als Gesamtschuldner 85 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber den Beklagten restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 22.11.2006 geltend, wobei die Haftung der Beklagten für den Unfall in Folge Fahrspurwechsel des Beklagten Ziffer 1 zwischen den Parteien außer Streit ist. Der Kläger macht gegenüber den Beklagten Schadensersatzansprüche wie folgt geltend:

1. Wiederbeschaffungsaufwand - Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert	
10.050 Euro minus 2.000 Euro	8.950,00 Euro
2. Gutachterkosten	804,11 Euro
3. Abschleppkosten gemäß Rechnung Freg	459,36 Euro
abzüglich Teilklagerücknahme in Höhe von	120,64 Euro
4. Mietwagenkosten	1.809,99 Euro
5. Benzinkosten	39,31 Euro
6. Ab- und Anmeldekosten	63,20 Euro
7. Allgemeine Unkostenpauschale	30,00 Euro

Auf den geltend gemachten Gesamtschaden in Höhe von 12.155,97 Euro hat die Beklagte Ziffer 2 mit Abrechnungsschreiben vom 07.01.2007 einen Betrag in Höhe von 9.020,81 Euro erstattet.

Der Kläger begehrt restlichen Schadensersatz und trägt vor,

dass entgegen der Auffassung der Beklagten der Restwert entsprechend Gutachten mit 2.000 Euro anzusetzen sei, nachdem der Kläger mit Kaufvertrag vom 04.12.2006 (As. 173) das Fahrzeug zum gutachtlichen Restwert in Höhe von 2.000 Euro als Unfallfahrzeug weiter veräußert hat.

Darüber hinaus werden restliche Gutachterkosten, Mietwagenkosten, restliche Ab- und Anmeldekosten sowie Benzinkosten nebst restlicher Unkostenpauschale geltend gemacht, mit dem Antrag:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 3.135,16 Euro zuzüglich Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie 191,65 Euro vorgerichtliche Nebenkosten zu bezahlen, abzüglich der mit Schriftsatz vom 20.09.2007 erklärten Teilklagerücknahme in Höhe von 120,64 Euro.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen und bestreiten die aktiv Legitimation des Klägers. Darüber hinaus sei der Restwert des Fahrzeuges mit 4.150 Euro anzusetzen, nachdem die Beklagte Ziffer 2 mit Schreiben vom 06.12.2006 dem Kläger ein Restwertangebot unterbreitet hat, welches dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 08.12.2006 zugegangen ist. Darüber hinaus seien die geltend gemachten Mietwagenkosten übersetzt. Soweit bei den Abschleppkosten Standgeld seitens der Beklagten Ziffer 2 erstattet wurde, erfolgte die Erstattung lediglich des 08.12.2006. Die darüber hinaus geltend gemachten Benzinkosten seien nicht zu erstatten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und der Sache nach zum großen Teil auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten, deren Einstandspflicht nach dem Verkehrsunfall vom 22.11.2006 zwischen den Parteien nicht in Streit steht, gem. § 7 Abs. 1 StVG bzw.

gem. § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 3 Nr. 1, 2 Pflichtversicherungsgesetz Anspruch auf Schadensersatz.

In diesem Zusammenhang ist das pauschale Bestreiten des aktiv Legitimation seitens der Beklagten nicht zu berücksichtigen, da bereits vorgeflichtlich die Einstandspflicht der Beklagten außer Streit war und die Beklagte Ziffer 2 entsprechend Abrechnungsschreiben vom 07.01.2007 einen Entschädigungsbetrag von 9.020,81 Euro an den Kläger geleistet hat.

Dem Kläger stehen gegenüber der Beklagten aus dem Unfallereignis ein Anspruchsausgleich der Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.565,82 Euro zu.

Der Umfang des Schadensersatzanspruchs des Klägers bestimmt sich nach § 249 BGB. Danach kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich-vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nachdem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeit Gebot gehalten, im Rahmen des zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlichen Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren aus dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietete, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten, dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation ein gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadenserhebung nach § 249 BGB erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall bedarf es jedoch deshalb keiner überprüfenden Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs, da der Kläger nicht substantiiert dargelegt hat, dass die Firma Autovermietung Bickel zwischen „Unfallersatztarifen“ und „Normaltarifen“ unterscheiden; ausweislich des vorgelegten Mietvertrages (Aa. 199) ist das zur Verfügung gestellte Fahrzeug mit einer Wochenpauschale von 792 Euro und einer Tagespauschale von 132

Euro zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus hat der Kläger nicht substantiiert vorgetragen, dass er unfallbedingt mehr Leistung in der Firma Bickel in Anspruch genommen hat, sodass es bei dieser Sachlage gerechtfertigt ist, unter Berücksichtigung des aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit im Sinne des § 259 BGB abgeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebots den von dem Kläger in Anspruch genommene Tarif mit den auf den örtlich relevanten markterhältlichen „Normaltarifen“ zu vergleichen. In Ausübung tatrichterlichen Ermächtnis nach § 187 ZPO kann dabei auf den „Schwache-Mietpreisspiegel“ im Postleitzahlengebiet des Klägers zurückgegriffen werden, wobei ein pauschaler Aufschlag von 25 % nicht erfolgt, da der Geschädigte nicht substantiiert dargelegt hat, dass der Unfall bedingte Mehrleistungen der Autovermietungsfirmen in Anspruch genommen hat.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz von Mietwagenkosten berechnet sich daher wie folgt:

Mietpreis für 16 Tage:

Mittel der Klasse 4 für eine Woche mal 2 (14 Tage)	477 Euro mal 2 =	954,00 Euro
zuzüglich Mittel der Klasse 4 für 2 Tage	82 Euro mal 2 =	164,00 Euro
Gesamtbetrag		1.118,00 Euro

zuzüglich Winterbereifung		160,00 Euro
---------------------------	--	-------------

zuzüglich Vollkaskoversicherung

Mittel der Klasse 4 für eine Woche mal 2 (14 Tage)	147 Euro mal 2 =	294,00 Euro
--	------------------	-------------

zuzüglich 21 Euro für 2 Tage		42,00 Euro
------------------------------	--	------------

Gesamtbetrag der Mietwagenkosten		1.614,00 Euro
---	--	----------------------

Abzüglich 5 % Eigensparnis aus den Netto

Mietwagenkosten von 963,79 Euro		48,18 Euro
---------------------------------	--	------------

Zu erstattende Mietwagenkosten		1.565,82 Euro
---------------------------------------	--	----------------------

Darüber hinaus steht dem Kläger auch ein Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten in Höhe von 804,11 Euro abzüglich erstatteter 699,69 Euro zu. Die Beklagten haben dem Kläger gem. § 249 Satz 2 BGB den zu Wiederherstellung des früheren Zu-

standes erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Dazu zählen auch die Kosten für die Anfertigung eines Gutachtens, um den entstandenen Schaden belegen und beziffern zu können. Zu dem erforderlichen Aufwand gehört grundsätzlich auch ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar. Die Sachverständigenkosten wurden auch gem. Abrechnungsschreiben der Beklagten Ziffer 2 vom 09.01.2007 entsprechend der Empfehlung des BGV SK abgerechnet, wobei die Beklagten vorgerichtlich bereit waren restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 104,42 Euro zu bezahlen; dass nunmehr der Klageerwiderung pauschale Bestreiten der mangelnden Erforderlichkeit ist unsubstantiiert, zumal der Kläger berechtigt war, zur Ermittlung der Schadenshöhe ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Auch die geltend gemachten Wiederbeschaffungskosten abzüglich eines Restwertes in Höhe von 2.000 Euro sind seitens der Beklagten zu erstatten. Entgegen der Auffassung der Beklagten muss sich der Kläger einen höheren Restwert mit 4.150 Euro nicht anrechnen lassen. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten festgestellt, dass der Restwert des verunfallten klägerischen Fahrzeuges 2.000 Euro beträgt, wobei der Kläger berechtigt war, dieses Fahrzeug zu dem angenommenen Restwert zu veräußern. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit liegt nicht vor, da zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung des Unfallfahrzeuges ein verbindliches Restwertangebot dem Kläger noch nicht vorlag.

Auch die An- und Abmeldekosten sind mit 63,20 Euro zu erstatten, wobei die Beklagten in der Klageerwiderung keine substantiierten Einwendungen gegen An- und Abmeldekosten geltend gemacht haben; soweit Abschlepp- und Standgeldkosten geltend gemacht wurden, sind die Standgebühren entsprechend dem Abrechnungsschreiben der Versicherung lediglich bis 08.12.2006 zu erstatten, da nach dem genau genannten Zeitpunkt das Fahrzeug von Seiten des Klägers weiter veräußert wurde. Dem gegenüber sind die geltend gemachten Benzinkosten in Höhe von 39,31 Euro nicht zu erstatten.

Bei einem Totalschaden wie im vorliegenden Fall ist der Wert des im Tank verbliebenen Kraftstoffs nicht zu ersetzen; der Geschädigte ist vielmehr im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht gehalten, den Kraftstoff umzufüllen, sodass die geltend gemachten Benzinkosten nicht zu erstatten sind.

Die Unfallpauschale berechnet sich nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts auf 20 Euro, so dass nach alledem dem Kläger ein Schadensersatzanspruch wie folgt zusteht:

1. Wiederbeschaffungsaufwand: Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert 10.059 Euro minus 2.000 Euro	8.950,00 Euro
2. Gutachterkosten:	804,11 Euro
3. Abschleppkosten und Standgeld:	178,40 Euro
4. Mietwagenkosten:	1.565,82 Euro
5. Ab- und Anmeldekosten:	63,20 Euro
6. Allgemeine Unkostenpauschale	20,00 Euro
7. Gesamtbetrag:	11.681,56 Euro
8. abzüglich vorgerichtliche Zahlung der Beklagten Ziff.2	9.020,81 Euro
9. verbleibender Schadensersatzanspruch:	2.660,75 Euro

Die geltend gemachten Zinsen sind als Verzugschaden zu erstatten; die vorgerichtlichen Nebenkosten in Höhe von 191,65 Euro waren nicht zu erstatten, da ein Zahlungsanspruch in Höhe 3.135,16 Euro gegenüber den Beklagten nicht gegeben ist.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 22 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Ziff. 11, 713, 709 ZPO.

~~_____~~

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

[Handwritten Signature]

